

2152/AB XX.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 2208/J betreffend die Verletzung des Datenschutzes seitens der Wirtschaftskammer Kärnten, welche die Abgeordneten Haigermoser und Kollegen am 20. März 1997 an mich richteten und aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigelegt ist, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die im Anlaßfall gegebene Vorgangsweise der Wirtschaftskammer Kärnten - bestätigt durch die von meinem Ressort durchgeführten Erhebungen - stellt eine Verletzung des durch § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz gewährleisteten Rechtes dar.

Das Grundrecht auf Datenschutz gewährt gemäß § 1 Datenschutzgesetz (DSG) jedermann einen Anspruch auf Geheimhaltung der ihn

betreffenden personenbezogenen Daten, soweit er daran ein schutzwürdiges Interesse, insbesondere im Hinblick auf Achtung seines Privat- und Familienlebens hat.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch das Verhalten eines Organs in ihren Rechten nach dem Datenschutzgesetz oder den hiezu ergangenen Verordnungen verletzt zu sein, entscheidet gemäß § 36 DSG die Datenschutzkommission.

Eine Zuständigkeit des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten über eine allfällige Verletzung des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Datenschutz abzusprechen, ist daher nicht gegeben.

Nach Vornahme von Erhebungen wurde jedoch in Ausübung des Aufsichtsrechts gem. § 68 HKG der Wirtschaftskammer Kärnten mitgeteilt, daß die Einsichtsgewährung in personenbezogene Listen mit Umsatzdaten von Konkurrenten einen Verstoß gegen das Datenschutzgesetz bedeutet. Weiters wurde der Kammer Kärnten mitgeteilt, daß im konkreten Fall auch eine Verletzung von Verfahrensvorschriften sowie der vom Handelskammergesetz (§ 66) und der Dienstordnung normierten Verschwiegenheitsvorschriften gegeben ist.

Seitens des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde der Präsident der Wirtschaftskammer Kärnten außerdem auf die ihm aufgrund seiner Diensthöhe gemäß § 59 Abs. 2 HKG i.V.m. § 52 Abs. 1 HKG zukommende Verpflichtung zur Vornahme einer dienstrechtlich/disziplinären Beurteilung der Angelegenheit hingewiesen.

Die Wirtschaftskammer Kärnten hat bereits zugesichert, die bisherige Praxis zu korrigieren. Die Kammer wurde darüberhinaus aufge-

fordert, zur Sicherung der generellen Einhaltung der Datenschutzbestimmungen geeignete Maßnahmen zu ergreifen und darüber zu berichten. Insbesondere wurde die Vornahme zusätzlicher Schulungen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts und des Verwaltungsverfahrens angeregt .